



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 10/41/13G
Vom 13.10.2010
P091110

Ratschlag Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwalts

09.1110.02, Bericht der JSSK vom 08.09.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007² und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.1110.01 vom 4. August 2009 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 09.1110.02 vom 8. September 2010, beschliesst:

(Art. 1 Abs. 1 StPO)

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

¹ SR 311.0.

² SR

(Art. 7 Abs. 2 StPO)

Parlamentarische Immunität

§ 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 über die parlamentarische Immunität.

(Art. 14 Abs. 1 StPO)

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden

§ 3. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

Bezeichnung der Gerichte

§ 4. Gerichte sind:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c. das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;
- d. das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.

(Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden

§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen

§ 6. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können.

² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.

Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen

§ 7. Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.

Beizug der Kantonspolizei durch andere Strafverfolgungsbehörden

§ 8. Die anderen Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, im späteren Verlauf des Verfahrens nach Bedarf die Kantonspolizei beizuziehen.

Befugnis von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 9. Die Kriminalpolizei, die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugendanwaltschaft führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren, so weit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung

§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugendanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.

Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens

§ 11. Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

² Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.

Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen

§ 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.

Dauer der Vorverfahren

§ 14. Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:

- a. bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;
- b. bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.

² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck

- a. erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;
- b. prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.

Zwangsmassnahmengericht

§ 15. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.

Erstinstanzliches Gericht

§ 16. Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.

Das Beschwerdegericht

§ 17. Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

Das Berufungsgericht

§ 18. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410 ff. StPO).

² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.

³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretensentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.

⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretensentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das

Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichtes richtet.

(Art. 17 Abs. 1 StPO)

Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden

§ 19. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft.

² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.

⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft

§ 20. Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.

(Art. 19 Abs. 2 StPO)

Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht

§ 21. Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.

(Art. 20 Abs. 2 StPO)

Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz

§ 22. Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.

(Art. 67 Abs. 1 StPO)

Deutsch als Verfahrenssprache

§ 23. Verfahrenssprache der Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt ist Deutsch.

(Art. 72 StPO)

Gerichtsberichterstattungsordnung

§ 24. Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.

(Art. 75 Abs. 4 StPO)

Mitteilung an weitere Behörden

§ 25. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hierfür berechnigte Interessen vorliegen.

² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechnigt:

- a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;
- c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechnigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.

(Art. 88 StPO)

Kantonsblatt als Amtsblatt

§ 26. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 StPO erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

(Art. 135 Abs. 1 StPO)

Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger

§ 27. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.

(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Mass der Einvernahmebefugnis

§ 28. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

(Art. 156 StPO)

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

§ 29. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das zuständige Departement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Das zuständige Departement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 StPO mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

(Art. 183 Abs. 2 StPO)

Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige

§ 30. Der Regierungsrat ist berechtigt, für bestimmte Bereiche in einer Verordnung dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen.

(Art. 211 Abs. 2 StPO)

Belohnung

§ 31. Die Staatsanwaltschaft kann für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten.

(Art. 219 Abs. 5 StPO)

Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern

§ 32. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.

(Art. 235 Abs. 5 StPO)

Verordnung über die Haftanstalten

§ 33. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

(Art. 253 Abs. 4 StPO)

Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

§ 34. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, zu umgehender Meldung an die Kantonspolizei verpflichtet.

(Art. 302 Abs. 2 StPO)

Anzeigepflicht anderer Behörden

§ 35. Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt oder einer baselstädtischen Gemeinde Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, haben diese anzuzeigen.

² Diese Anzeigepflicht entfällt für:

- a. Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- b. Personen, welche die Verbrechen oder Vergehen ihrer vorgesetzten Person zur Kenntnis gegeben haben.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten oder davon befreien.

(Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Untersuchungshandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft

§ 36. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.

Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane

§ 37. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu CHF 300 für bestimmte geringfügige im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführte Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung

der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.

(Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)

§ 38. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.

(Art. 439 Abs. 1 StPO)

Strafvollzugsgesetz

§ 39. Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 und durch die darauf gestützte Verordnung bestimmt.

Grundsatz

§ 40. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den verurteilten Personen sowie der für den Vollzug zuständigen Behörde zu.

³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.

Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen

§ 41. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:

- a. wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
- b. wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

Sicherungsmassnahmen

§ 42. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.

² Verhaftete Personen, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.

Vollzugsverfahren

§ 43. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.

² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 41). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichtes.

³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

(Art. 442 Abs. 3 StPO)

Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)

§ 44. Das zuständige Departement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.

(Art. 444 StPO)

Amtliche Bekanntmachungen

§ 45. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden amtlichen Bekanntmachungen vor.

(Art. 445 StPO)

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 46. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 47. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. in Strafsachen: das Zwangsmassnahmengericht, das Strafgericht, das Dreiergericht und das Einzelgericht;

§ 1 Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 9a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Zwangsmassnahmengericht

§ 9a. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

§ 9b wird aufgehoben.

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.

³ SG 154.100.

§ 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

... Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern“ gestrichen und wird Satz 2 aufgehoben.

§ 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Strafbefehlsrichter“ gestrichen.

In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "sowie für die Beratungen der Rekurskammer" gestrichen.

§ 33 wird aufgehoben.

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. das Einzelgericht:
Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56-63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

§ 35 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 37 wird aufgehoben.

§ 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In Strafsachen sind die Kammern bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; in anderen Sachen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen.

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

In § 72 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} eingefügt:

1.^{bis} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. StPO); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;

§ 73 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;

In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} und Ziff. 1^{ter} eingefügt:

1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO;

1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

§ 73a erhält folgende neue Fassung:

§ 73a. Das Appellationsgericht urteilt als Einzelgericht über Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretensentscheid zuständig.

§ 48. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007⁴ wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden in lit. a die Worte "die Geldstrafe (Art. 34–35)" gestrichen, wird am Schluss von lit. e das Wort "und" eingefügt, wird am Schluss von lit. f das Wort "und" gestrichen und wird lit. g gestrichen.

In § 3 werden die Worte "das Urteil des Strafgerichts" durch die Worte "die Strafentscheide der zuständigen Behörden" ersetzt.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

⁴ SG 258.200.